jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2016/4/21 W145 2115033-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.2016

Entscheidungsdatum

21.04.2016

Norm

ASVG §113
B-VG Art.133 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W145 2115033-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER als Einzelrichterin in der Beschwerdesache der XXXX GMBH, vertreten durch den Liquidator XXXX, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 02.07.2015 idF der Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015, Zl. XXXX, beschlossen:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER als Einzelrichterin in der Beschwerdesache der römisch 40 GMBH, vertreten durch den Liquidator römisch 40 , gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 02.07.2015 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015, Zl. römisch 40 , beschlossen:

A)

II. Der Vorlageantrag wird gemäß § 31 iVm. § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idgF mangels Parteistellung zurückgewiesen.römisch zwei. Der Vorlageantrag wird gemäß Paragraph 31, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idgF mangels Parteistellung zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden: NÖGKK) hat der XXXX GmbH mit Bescheid vom 02.07.2015, Zl. XXXX, adressiert und zugestellt an XXXX als Liquidator über das Vermögen der XXXX GmbH, einen Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG in Höhe von € 1.800,00 vorgeschrieben.1. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden: NÖGKK) hat der römisch 40 GmbH mit Bescheid vom 02.07.2015, Zl. römisch 40 , adressiert und zugestellt an römisch 40 als Liquidator über das Vermögen der römisch 40 GmbH, einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG in Höhe von € 1.800,00 vorgeschrieben.

2. Gegen diesen Bescheid erhob XXXX, Gesellschafter der XXXX GmbH, mit Schriftsatz vom 03.08.2015 fristgerecht Beschwerde.2. Gegen diesen Bescheid erhob römisch 40 , Gesellschafter der römisch 40 GmbH, mit Schriftsatz vom 03.08.2015 fristgerecht Beschwerde.

3. Am 01.09.2015, zugestellt an den Liquidator der XXXX GmbH, hat die NÖGKK eine Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) erlassen, im Zuge derer der Beschwerde insofern Folge gegeben wurde, als in Abänderung des angefochtenen Bescheides der vorgeschriebene Beitragszuschlag auf €3. Am 01.09.2015, zugestellt an den Liquidator der römisch 40 GmbH, hat die NÖGKK eine Beschwerdevorentscheidung gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) erlassen, im Zuge derer der Beschwerde insofern Folge gegeben wurde, als in Abänderung des angefochtenen Bescheides der vorgeschriebene Beitragszuschlag auf €

400,00 herabgesetzt wurde.

4. Gegen die Beschwerdevorentscheidung hat XXXX, Gesellschafter der XXXX GmbH, mit Schriftsatz vom 17.09.2015 einen als Einspruch bezeichneten Vorlageantrag eingebracht.4. Gegen die Beschwerdevorentscheidung hat römisch 40 , Gesellschafter der römisch 40 GmbH, mit Schriftsatz vom 17.09.2015 einen als Einspruch bezeichneten Vorlageantrag eingebracht.

5. Mit Schreiben vom 28.09.2015 legte die NÖGKK die Beschwerde und den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

6. Das Bundesverwaltungsgericht nahm Einsicht in den Auszug mit historischen Daten zu Firmenbuchnummer XXXX des Firmenbuches.6. Das Bundesverwaltungsgericht nahm Einsicht in den Auszug mit historischen Daten zu Firmenbuchnummer römisch 40 des Firmenbuches.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die XXXX GmbH, FN XXXX, befindet sich in Liquidation. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 26.03.2015 wurde die Gesellschaft aufgelöst. XXXX, ehemals handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft, ist neben seiner Rolle als Gesellschafter nunmehr seit 26.03.2015 Liquidator der XXXX GmbH. XXXX ist ebenfalls Gesellschafter der Gesellschaft.Die römisch 40 GmbH, FN römisch 40 , befindet sich in Liquidation. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 26.03.2015 wurde die Gesellschaft aufgelöst. römisch 40 , ehemals handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft, ist neben seiner Rolle als Gesellschafter nunmehr seit 26.03.2015 Liquidator der römisch 40 GmbH. römisch 40 ist ebenfalls Gesellschafter der Gesellschaft.

Die NÖGKK hat der XXXX GmbH mit Bescheid vom 02.07.2015, Zl. XXXX, einen Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG in Höhe von € 1.800,00 vorgeschrieben. Der Bescheid wurde an den Liquidator der XXXX GmbH, adressiert und zugestellt. XXXX brachte mit Schriftsatz vom 03.08.2015 Beschwerde gegen den vorgenannten Beitragszuschlagsbescheid ein. Dieser Beschwerde wurde durch die NÖGKK mit Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015 insofern Folge gegeben, als in Abänderung des angefochtenen Bescheides der vorgeschriebene Beitragszuschlag auf € 400,00 herabgesetzt wurde. Die Beschwerdevorentscheidung wurde wiederum an den Liquidator der XXXX GmbH zugestellt. Gegen die Beschwerdevorentscheidung hat XXXX mit Schriftsatz vom 17.09.2015 einen Vorlageantrag eingebracht.Die NÖGKK hat der römisch 40 GmbH mit Bescheid vom 02.07.2015, Zl. römisch 40 , einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG in Höhe von € 1.800,00 vorgeschrieben. Der Bescheid wurde an den Liquidator der römisch 40 GmbH, adressiert und zugestellt. römisch 40 brachte mit Schriftsatz vom 03.08.2015 Beschwerde gegen den vorgenannten Beitragszuschlagsbescheid ein. Dieser Beschwerde wurde durch die NÖGKK mit Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015 insofern Folge gegeben, als in Abänderung des angefochtenen Bescheides der vorgeschriebene Beitragszuschlag auf € 400,00 herabgesetzt wurde. Die Beschwerdevorentscheidung wurde wiederum an den Liquidator der römisch 40 GmbH zugestellt. Gegen die Beschwerdevorentscheidung hat römisch 40 mit Schriftsatz vom 17.09.2015 einen Vorlageantrag eingebracht.

Dem Gesellschafter der XXXX GmbH, XXXX, fehlte im gegenständlichen Fall zum Zeitpunkt der Einbringung des Vorlageantrages am 17.09.2015, sowie auch bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung am 03.08.2015 die Aktivlegitimation.Dem Gesellschafter der römisch 40 GmbH, römisch 40 , fehlte im gegenständlichen Fall zum Zeitpunkt der Einbringung des Vorlageantrages am 17.09.2015, sowie auch bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung am 03.08.2015 die Aktivlegitimation.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Unstrittig ist im vorliegenden Beschwerdefall die richtige Adressierung des Bescheides vom 02.07.2015 und der Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015 jeweils der NÖGKK an XXXX als Liquidator der XXXX GmbH und damit dessen rechtswirksame Erlassung.Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Unstrittig ist im vorliegenden Beschwerdefall die richtige Adressierung des Bescheides vom 02.07.2015 und der Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015 jeweils der NÖGKK an römisch 40 als Liquidator der römisch 40 GmbH und damit dessen rechtswirksame Erlassung.

Die Einbringung der Beschwerde und des Vorlageantrags durch den Gesellschafter XXXX ist ebenfalls eindeutig aus dem Akteninhalt ersichtlich. Im Briefkopf jeweils der Beschwerde und des Vorlageantrags ist zwar XXXX als Liquidator der XXXX GmbH angeführt; unterzeichnet und unterschrieben ist die Beschwerde und der Vorlageantrag allerdings ausschließlich von XXXX, dem Gesellschafter der XXXX GmbH.

Auszugsweise lautet der Vorlageantrag wie folgt: "Ich erhebe gegen den Bescheid vom 01.09.2015, XXXX, Einspruch. [...] Hochachtungsvoll, XXXX".Die Einbringung der Beschwerde und des Vorlageantrags durch den Gesellschafter römisch 40 ist ebenfalls eindeutig aus dem Akteninhalt ersichtlich. Im Briefkopf jeweils der Beschwerde und des Vorlageantrags ist zwar römisch 40 als Liquidator der römisch 40 GmbH angeführt; unterzeichnet und unterschrieben ist die Beschwerde und der Vorlageantrag allerdings ausschließlich von römisch 40 , dem Gesellschafter der römisch 40 GmbH. Auszugsweise lautet der Vorlageantrag wie folgt: "Ich erhebe gegen den Bescheid vom 01.09.2015, römisch 40 , Einspruch. [...] Hochachtungsvoll, XXXX".

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.3.2. Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.3. Zu A): Zurückweisung des Vorlageantrages:

Im gegenständlichen Fall ist das Vorliegen der Rechtsmittellegitimation zu prüfen.

Das VwGVG definiert die Parteien des Beschwerdeverfahrens nicht, lediglich die belangte Behörde wird in§ 18 VwGVG dezidiert als Partei des Verfahrens genannt. Parteien des Verfahrens vor den

Verwaltungsgerichten sind grundsätzlich die Parteien des vorangegangenen verwaltungsbehördlichen Verfahrens. In Verfahren über Bescheidbeschwerden kommt dem legitimierten Beschwerdeführer Parteistellung zu, wobei sich die Beschwerdelegitimation aus der Bestimmung des Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ergibt, wonach gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.Das VwGVG definiert die Parteien des Beschwerdeverfahrens nicht, lediglich die belangte Behörde wird in Paragraph 18, VwGVG dezidiert als Partei des Verfahrens genannt. Parteien des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten sind grundsätzlich die Parteien des vorangegangenen verwaltungsbehördlichen Verfahrens. In Verfahren über Bescheidbeschwerden kommt dem legitimierten Beschwerdeführer Parteistellung zu, wobei sich die Beschwerdelegitimation aus der Bestimmung des Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ergibt, wonach gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 18 Abs. 1 GmbHG wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, GmbHG wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Gemäß § 89 Abs. 1 GmbHG hat der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation zu folgen. Gemäß§ 89 Abs. 2 GmbHG treten als Liquidatoren die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden.Gemäß Paragraph 89, Absatz eins, GmbHG hat der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation zu folgen. Gemäß Paragraph 89, Absatz 2, GmbHG treten als Liquidatoren die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden.

Nach § 92 Abs. 1 GmbHG finden alle in diesem Gesetz hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch in Bezug auf die Liquidatoren Anwendung, weshalb einem Liquidator auch die Vertretung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft nach außen zukommt (vgl. VwGH vom 07.06.2000, Zl. 2000/03/0108).Nach Paragraph 92, Absatz eins, GmbHG finden alle in diesem Gesetz hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch in Bezug auf die Liquidatoren Anwendung, weshalb einem Liquidator auch die Vertretung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft nach außen zukommt vergleiche VwGH vom 07.06.2000, Zl. 2000/03/0108).

Eine GmbH erlischt nicht schon mit ihrer Auflösung, sondern erst mit ihrer Vollbeendigung, wenn somit kein Abwicklungsbedarf mehr vorhanden ist. Von einer fehlenden Vertretung der GmbH in der Zeit zwischen ihrer Auflösung und Vollbeendigung kann nicht die Rede sein, wenn der vormalige Geschäftsführer dieser Gesellschaft ab deren Auflösung als "geborener Liquidator" fungierte (vgl. VwGH vom 22.02.1995, Zl. 95/15/0016). Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.Eine GmbH erlischt nicht schon mit ihrer Auflösung, sondern erst mit ihrer Vollbeendigung, wenn somit kein Abwicklungsbedarf mehr vorhanden ist. Von einer fehlenden Vertretung der GmbH in der Zeit zwischen ihrer Auflösung und Vollbeendigung kann nicht die Rede sein, wenn der vormalige Geschäftsführer dieser Gesellschaft ab deren Auflösung als "geborener Liquidator" fungierte vergleiche VwGH vom 22.02.1995, Zl. 95/15/0016). Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.

Vertretungsbefugtes Organ einer sich in Liquidation befindlichen Gesellschaft ist sohin der Liquidator.

Im gegenständlichen Fall wäre daher ausschließlich XXXX, der Liquidator der XXXX GmbH, zur Beschwerde- und Vorlageantragerhebung befugt gewesen. Sowohl die Beschwerde als auch der Vorlageantrag wurden allerdings von XXXX, Gesellschafter der XXXX GmbH, eingebracht. XXXX ist jedoch kein vertretungsbefugtes Organ der XXXX GmbH und kommt ihm im gegenständlichen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren keine Aktivlegitimation zu.Im gegenständlichen Fall wäre daher ausschließlich römisch 40 , der Liquidator der römisch 40 GmbH, zur Beschwerde- und Vorlageantragerhebung befugt gewesen. Sowohl die Beschwerde als

auch der Vorlageantrag wurden allerdings von römisch 40 , Gesellschafter der römisch 40 GmbH, eingebracht. römisch 40 ist jedoch kein vertretungsbefugtes Organ der römisch 40 GmbH und kommt ihm im gegenständlichen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren keine Aktivlegitimation zu.

Unstrittig ist, dass der Bescheid vom 02.07.2015 und die Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015 jeweils der NÖGKK richtig adressiert an XXXX, den Liquidator der XXXX GmbH, erlassen und somit rechtswirksam an diesen zugestellt wurde. In weiterer Folge hat jedoch nicht der legitimierte Liquidator, sondern der Gesellschafter XXXX die Beschwerde und den gegenständlichen Vorlageantrag erhoben. Da die XXXX GmbH mit Generalversammlungsbeschluss vom 26.03.2015 aufgelöst wurde und gemäß § 89 Abs. 2 GmbHG mit diesem Tag der Geschäftsführer XXXX als Liquidator eingetreten ist, lag verfahrensgegenständlich die Aktivlegitimation ausschließlich bei jenem. XXXX als Liquidator war vertretungsbefugtes Organ der sich in Liquidation befindlichen XXXX GmbH und sohin einzig und allein im vorliegenden Fall zur Einbringung der Beschwerde und in Folge des Vorlageantrages legitimiert. Unstrittig ist, dass der Bescheid vom 02.07.2015 und die Beschwerdevorentscheidung vom 01.09.2015 jeweils der NÖGKK richtig adressiert an römisch 40 , den Liquidator der römisch 40 GmbH, erlassen und somit rechtswirksam an diesen zugestellt wurde. In weiterer Folge hat jedoch nicht der legitimierte Liquidator, sondern der Gesellschafter römisch 40 die Beschwerde und den gegenständlichen Vorlageantrag erhoben. Da die römisch 40 GmbH mit Generalversammlungsbeschluss vom 26.03.2015 aufgelöst wurde und gemäß Paragraph 89, Absatz 2, GmbHG mit diesem Tag der Geschäftsführer römisch 40 als Liquidator eingetreten ist, lag verfahrensgegenständlich die Aktivlegitimation ausschließlich bei jenem. römisch 40 als Liquidator war vertretungsbefugtes Organ der sich in Liquidation befindlichen römisch 40 GmbH und sohin einzig und allein im vorliegenden Fall zur Einbringung der Beschwerde und in Folge des Vorlageantrages legitimiert.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Vorlageantrag des XXXX, Gesellschafter XXXX GmbH, als unzulässig zurückzuweisen, weil diesem eine Parteistellung nicht zukam.Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Vorlageantrag des römisch 40 , Gesellschafter römisch 40 GmbH, als unzulässig zurückzuweisen, weil diesem eine Parteistellung nicht zukam.

3.5. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bei der entscheidenden Rechtsfrage der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers an der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes orientiert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte daher die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Gesellschaft, Parteistellung, Vertretung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W145.2115033.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at